

Satzung der Stadt Lorsch

über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge

- Stellplatz- und Ablösesatzung -

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I, 1992, S. 533) sowie der §§ 50 und 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 20.12.1993 (GVBl. I, S. 655), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch in der Sitzung am 29. Juni 1995 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Stellplatzpflicht

- (1) Für das Gebiet der Stadt Lorsch wird bestimmt, dass bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.
- (3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.

§ 2 Gestaltung der Stellplätze, Lage und Beschaffenheit (auch der Abstellplätze für Fahrräder)

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichen luft- und wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.

- (2) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen.

Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm, gemessen in 1m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von 4 bis 6 m² zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z.B. Abdeckgitter, vorzusehen.

Stellplätze mit mehr als 1.000 m² Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.

- (3) Die Oberfläche von Tiefgaragen ist, soweit sie nicht selbst als Einstellplatzfläche genehmigt ist, als Grünfläche zu gestalten, gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Flachdächer ebenerdiger Garagenanlagen über 100 m² Nutzfläche sollen, soweit von der Konstruktion her möglich, begrünt werden.
- (4) Stellplätze für PKW, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder sind auf dem Baugrundstück nachzuweisen, herzustellen und zu unterhalten.

Stellplätze für Kraftfahrzeuge oder Garagen dürfen auch in zumutbarer Entfernung (höchstens 300 m Fußweg) vom Baugrundstück, Abstellplätze für Fahrräder nur in unmittelbarer Nähe (höchstens 30 m Fußweg) auf einem geeigneten Grundstück hergestellt werden, wenn dies durch eine Grunddienstbarkeit für die Zukunft gesichert ist.

- (5) Stellplätze für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und zu Zeiten des Besucherverkehrs stets zugänglich sein; sie sind besonders zu kennzeichnen und dürfen nicht anderen als Besuchern überlassen werden.
- (6) Es wird zugelassen, dass zwei Stellplätze, die für eine Wohnung zu schaffen sind, hintereinander plaziert werden.

§ 3 Größe der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze

- (1) Folgende Stellplatzgrößen werden als Mindestmaß festgesetzt:

- | | | | |
|----|--|----|-------------------|
| 1. | Für einen Personenkraftwagen | je | 15 m ² |
| 2. | für einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t zulässigem Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einem Anhänger | je | 18 m ² |
| 3. | für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis zu | | |

| | | | |
|-----|---|----|--------------------|
| | 10 t zulässigem Gesamtgewicht oder 1 Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen | je | 50 m ² |
| 4. | für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht | je | 100 m ² |
| 5. | für einen Lastkraftzug mit einem Zugfahrzeug von mehr als 10 t zulässigem Gesamtgewicht oder einem Sattelkraftfahrzeug oder einem Gelenkbus | je | 150 m ² |
| (2) | Für Garagen werden folgende Größen als Mindestmaß festgesetzt: je PKW | | 18 m ² |
| (3) | Für Fahrrad-Abstellplätze werden folgende Größen als Mindestmaß festgesetzt: je Fahrrad | | 1,2 m ² |

§ 4 Zahl der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Die Zahl der zu schaffenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge (ggfls. deren Anhänger) und Abstellflächen für Fahrräder bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.

Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.
- (3) Bei der Stellplatzberechnung ist die Summe jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
- (4) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.
- (5) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf für den jeweiligen Nutzungsabschnitt gesondert zu ermitteln. Die Zahl der erforderlichen Stellplätze (und Abstellplätze) bemisst sich nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.
- (6) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage zu dieser Ortssatzung nicht erfasst ist, richtet sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach dem

Stellplatzbedarf. Die Richtwerte der Anlage zu dieser Ortssatzung für vergleichbare Nutzungen sind dabei heranzuziehen.

§ 5 Ablösebetrag

- (1) Für das gesamte Gebiet der Stadt Lorsch wird bestimmt, dass die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Stadt einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung).
- (2) Für die Festlegung der Ablösebeträge wird das Gebiet der Stadt Lorsch in 4 Zonen aufgeteilt. Die Zonen sind in beigefügter Anlage 2 (Stadtplan) eingetragen. Die Anlage 2 ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Für das Gebiet der Stadt Lorsch werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt:

| | | |
|----------------|----------------------------------|--------------|
| Zone 1: | Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 | 7.140,-- DM |
| | Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 | 8.568,-- DM |
| | Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 | 23.800,-- DM |
| | Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 | 47.600,-- DM |
| | Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 | 71.400,-- DM |
| Zone 2: | Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 | 8.865,-- DM |
| | Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 | 10.638,-- DM |
| | Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 | 29.550,-- DM |
| | Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 | 59.100,-- DM |
| | Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 | 88.650,-- DM |
| Zone 3: | Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 | 11.040,-- DM |
| | Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 | 13.248,-- DM |
| | Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 | 36.800,-- DM |
| | Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 | 73.600,-- DM |

| | | |
|----------------|----------------------------------|---------------|
| | Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 | 110.400,-- DM |
| Zone 4: | Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 | 11.790,-- DM |
| | Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 | 14.148,-- DM |
| | Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 | 39.300,-- DM |
| | Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 | 78.600,-- DM |
| | Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 | 117.900,-- DM |

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 1995 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Lorsch über Stellplätze und Garagen vom 11.07.1979 sowie der 1. Nachtrag vom 30.10.1987 außer Kraft.

Lorsch, den 10. Juli 1995

Der Magistrat der Stadt Lorsch

(Siegel)

Jäger
(Bürgermeister)